

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 21: w

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Janungen und
Verträge.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXV.
Band

Direktion: Stein-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 4.—, per Jahr Fr. 8.—

Inserate 25 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 21. August 1919

Wochenspruch: Wer den Acker nicht will graben,
Der wird nichts als Unkraut haben.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 15. August für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Immobiliengenossenschaft Favorite für 20 Einfamilienhäuser und Einfriedungen Üliberg-, Gießhübel- und Privatstraße, Z. 3; 2. Immobiliengenossenschaft Wieding für eine Autoremise Zwinglisstraße 8, Z. 4; 3. Sturzenegger & Gasser für eine Autoremise Wasserwerkstraße Nr. 143, Z. 6; 4. L. Trachsler für ein Bienenhaus an der Hegibachstraße, Z. 7.

Zürcherisch-kantonale Baulkredite. (Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.) Für die Errichtung einer neuen Mostereianlage im Strickhof wird ein Kredit von 10,000 Fr. bewilligt, und es wird die Errichtung der Anlage der Maschinenfabrik Bucher-Manz, in Niederweningen, übertragen. — Beim Kantonsrat wird für den Ankauf der Liegenschaft zum „Bernerhof“ in Zürich 4, ein Kredit von 320,000 Franken auf Titel „Neubautenkonto“ nachgesucht. — Die Baudirektion wird ermächtigt, die für die Wiederherstellung des durch Hochwasser beschädigten Straßenkörpers der Töftalstraße hinter der Station Fischenthal und zur Herstellung des nötigen Uferschutzes, sowie zur Wiederherstellung des Durchlasses für den Brüttenbach an der Straße

Ohrüti-Burri, Gemeinde Fischenthal, erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen.

(Korresp.) Die Gemeinnützige Baugenossenschaft „Ideal“ in Zürich hat in aller Stille ihre Vorarbeiten erledigt, sodass nun an einen raschen Häuserbau getreten werden kann. Die Teilnahme an der Bundes- und Kantonssubvention zur Förderung der Hochbau-tätigkeit ist angestrebt.

Die G. B. I. will dem Arbeiter und Beamten zu einem preiswerten Eigenheim verhelfen unter Beobachtung der Lösung dieses Problems auf der Grundlage des neuzeitlichen Siedlungs-Systems. Es werden prinzipiell nur Einfamilienhäuser mit Pflanzlandzugabe erstellt. Jedem Hausnehmer kann das Angenehme der unmittelbaren Gartenverbindung mit dem Hause geboten werden. Zu dem Gefühl des Hausbesitzes gesellen sich dann in erster Linie noch die Gartenfreuden. Die Mehrzahl der projektierten Haustypen besitzen neben dem Hauseingang noch einen direkten Gartenausgang von der Küche aus. Dadurch hat die Hausfrau die Möglichkeit, während der Verrichtung von Küchengeschäften ihre Kleinen, die draußen an Luft und Sonne im Grünen spielen, unter Aufsicht zu halten. Die Genossenschaftshäuser weisen eine rationelle Einrichtung und Verbindung der Heiz- mit der Kochanlage auf.

Die Organisation ist so getroffen, dass durchwegs allen Genossenschaftsmitgliedern in kürzester Frist ein Eigenheim geboten werden kann. Maßgebend ist das Eintrittsdatum. Die Auskunftsstelle, Werkgasse 3,

Zürich 8, ist jeweilen Mittwoch, Donnerstag und Freitag abends von 6—8 Uhr geöffnet.

Für 11 Wohnbaracken in Winterthur bewilligte der Große Stadtrat 90,000 Fr.

Baukredite der Gemeinde Wald (Zürich). Die Gemeindeversammlung genehmigte einen Kredit zur Versorgung der Höfe Mettlen, Guntisberg und Hiltiberg mit elektrischer Energie und einen Kredit an die Armenpflege zur Anfertigung von Plänen für die Errichtung eines Dekonomegebäudes.

Für die Erweiterung des Erholungshauses in Adetswil (Zürich) bewilligte die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirktes Hinwil 300,000 Franken, wofür ein Gönner 250,000 Fr. zur Verfügung gestellt hat.

Über die Wohnungsnot in Wimmis und Spiez (Bern) wird dem „Bund“ berichtet: Die Eidgenossenschaft hat bekanntlich in Wimmis eine neue Pulverfabrik erstellen lassen, deren Baukosten in die Millionen gingen. Leider wurde der Kredit, der für die Arbeiterwohnbauten vorgesehen war, für den Bau selbst aufgewendet. Das Resultat davon ist, daß die ungefähr 70 Arbeiterfamilien, die neu in die Gegend von Wimmis ziehen, in dieser Gemeinde oder den Nachbargemeinden Wohnungen suchen müssen. In den Gemeinden Wimmis und namentlich Spiez herrscht ohnehin Wohnungsnot, wie in allen industriellen Ortschaften. Wimmis erhielt schon früher Zuzug infolge der Errichtung der elektrochemischen Fabrik. Spiez vergrößert sich stets fort infolge seiner Entwicklung als Bahnhofspunkt und Sitz der Kanderwerke und des Depots der Lötschbergbahn. An beiden Orten entsprach aber der Wohnungsbau dem Zuzug von Bewohnern nicht. Wie nun der Großteil der Arbeiter der Pulverfabrik extragliche Wohnungen erhalten soll, ist ein Rätsel. Aber dieses Rätsel muß auf den Winter gelöst werden, ansonst die Behörden der Gemeinde Wimmis gezwungen sein werden, jede Verantwortlichkeit für die Unterbringung dieser Arbeiter abzulehnen.

Die Gemeinde Spiez jedoch könnte in die Notwendigkeit versetzt werden, solche Zugänger, deren bereits da sind, aus der Gemeinde auszuweisen. Keiner der beiden Gemeinden kann zugemutet werden, die Errichtung von Wohnbauten selbst an die Hand zu nehmen. Während

des Krieges und durch den Krieg sind ihnen ohnehin schwere Lasten zugefallen. Die Eidgenossenschaft muß diese Frage rasch und energisch lösen. In Wimmis ist genügendes und billiges Bauland zur Verfügung. Durch die Arbeiten wird auch der zunehmenden Arbeitslosigkeit etwas gesteuert.

Die Stadt Luzern und der kollektive Wohnungsbau. (Aus den Verhandlungen des Stadtrates.) Das von 1647 gültigen Unterschriften unterstützte Initiativbegehr der sozialdemokratischen Partei Luzern betr. Anhandnahme des kommunalen Wohnungsbau durch die Stadt Luzern wird zur Begutachtung an die Baudirektion gewiesen, die auch die Wohnbaukommission darüber beraten wird.

Dem Sekretariat des Verbandes zur Förderung des kollektiven Wohnungsbau werden zwei Bureauräume im Neuen Stadthaus unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Rat stellt ein dringliches Wiedererwägungsgesuch an das Schweiz. Militärdepartement für Überlassung von Terrain der Liegenschaft Hubelmatt an der Moosmattstrasse zu Wohnbauzwecken.

Dem Initiativkomitee für genossenschaftlichen Kleinhäusbau (Präsident Herr Hans Schlapfer), das um Überlassung von Allmendland (Waffenplatzareal) zu Wohnbauzwecken beidseitig der Horwerstrasse nachsuchte, wird der abweisend begründete Bescheid des Schweiz. Militärdepartementes bekannt gegeben und ihm mitgeteilt, daß der Stadtrat bereit sei, weitere Vorschläge hinsichtlich Abtretung von städtischem Grundeigentum zu prüfen.

Bauliches aus Solothurn. Man schreibt dem „S. T.“: Die Eigenheime und deren Zufahrtsstrassen auf der Hubelmatte wurden vor einigen Tagen profiliert. Es scheint ein recht schönes und hygienisch vorteilhaftes Quartier zu entstehen. Das städtische Bauamt sorgt dafür, daß die Zufahrtsstrassen genügend breit und womöglich beidseitig mit Trottoirs angelegt werden.

Baugenossenschaft „Eigenheim“ Solothurn. Der Vorstand beauftragte die Firma Studer & Amrein mit der Herstellung der definitiven Pläne für die Überbauung des Käppelihofes.

Baukredite des Kantons Baselstadt. (Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.) Für den Bau von achtzehn Einfamilienhäusern im Wasenboden und zwei Miethäusern an der Schwarzwaldallee wurden unter Vorbehalt der gleich hohen Leistungen des Bundes Subventionen bewilligt.

Baukredite des Kantons Schaffhausen. (Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.) Für den Umbau des Verwaltungsbau des zum „Rosen garten“ des kantonalen Elektrizitätswerkes wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat ein Kredit von Fr. 60,000 bewilligt.

Von der Zuteilung eines Kredites für Beiträge und Darlehen zur Förderung der Hochbautätigkeit und zur Hebung der Arbeitslosigkeit im Gesamtbetrag von Fr. 346,560 wird Vormerk genommen und beschlossen, beim eidgenössischen Amt für Arbeitslosenfürsorge um Erhöhung der Beiträge nachzusuchen.

Wohnungsbauten in Schaffhausen. In der städtischen Abstimmung wurde der Kredit von Fr. 800,000 für die Förderung des Wohnungsbau bewilligt.

Für die Renovation des Schwabentorturms in Schaffhausen bewilligte der Stadtrat dem Baureferat einen Kredit von Fr. 18,400.

Förderung der Hochbautätigkeit in Appenzell A.-Rh. Der Kantonsrat trat am 12. August zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, speziell zu dem Zwecke, die Ausführungsvorschriften zu den beiden Bundesratsbeschlüssen betreffend die Förderung der Hochbautätigkeit

VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE

SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAONDREHEREI

BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT

BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL

BIS ZU 300 mm BREITE

VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ. LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

■■■■■ Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Selina 3636 ■■■■■

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton Teerfreie Dachpappen

4418

keit und die Behebung der Arbeitslosigkeit zu erlassen, sowie die entsprechenden Kredite zu bewilligen. Für die Behebung der Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten sind 100,000 Fr., für die Förderung der Hochbautätigkeit 200,000 Fr., wovon 100,000 Fr. à fonds perdu und 100,000 Fr. zur Gewährung von Darleihen aus der Landeskasse bewilligt worden.

Straßenbau in Heiden. Die Gemeindeversammlung genehmigte die Vorlage betreffend Errichtung einer Straße von Schwen di nach Matten im Voranschlag von Fr. 36,000.

Allgemeine Wohnungs-Baugenossenschaft Aarau. Die Genossenschaft besaßt sich zurzeit mit zwei größeren Bauprojekten. Das eine betrifft die Überbauung des Areals beim Herzoggut an der Herzogstraße, das andere die Überbauung der Kellerschen Landparzelle an der Entfelderstraße, die von der Gemeinde noch erworben werden soll. Zunächst soll das Projekt für das Herzoggut zur Ausführung gelangen. Die Pläne sind in der Gewerbehalle ausgestellt. Es sind im ganzen 23 Wohnungen vorgesehen, nämlich 9 Fünfzimmerwohnhäuser als alleinstehende Häuser, 4 Vierzimmerwohnhäuser, wovon je zwei ein Doppelwohnhaus bilden, und 10 Dreizimmerwohnhäuser als Reihenhäuser in zwei Gruppen von je 5 Wohnungen.

Der Kostenvoranschlag ergibt für
5-Zimmertyp als Einfamilienhaus . . Fr. 30,081.60
4-Zimmertyp als Einfamilien-doppelhaus " 26,197.—
3-Zimmertyp als Einfamilienreihenhaus " 20,031.60

Die Gesamtkosten der Kolonie werden nach den vorliegenden Kostenermittlungen Fr. 600,000 oder zuzüglich Unvorhergesehenes und Umgebungsarbeiten Fr. 700,000 betragen. Die Wohnungsbaugenossenschaft behält sich vor, die erstellten Wohnhäuser an Mitglieder zu vermieten oder, zum Erstellungspreis, an Mitglieder zu verkaufen.

Das Bauterrain gehört der Gemeinde Aarau. Um mit möglichst geringem Kostenaufwande rechnen zu können, ist die Begründung eines Baurechtes zu Gunsten der Wohnungsbaugenossenschaft oder deren Rechtsnachfolger in Aussicht genommen und soll der Gemeinde vorgeschlagen werden.

Für die richtige Finanzierung des Unternehmens sollte der Betrag von Bund und Kanton 210,000 Fr., gleich 30 %, das Darlehen Fr. 140,000, 20 %, betragen.

Voraussichtlich wird sich die Gemeinde an den Leistungen des Kantons zu beteiligen haben. Es wären dann noch Fr. 350,000 zu decken.

Wohnungsbau. In den Schaufenstern der Firma Traugott Simmen & Co. in Brugg sind zurzeit zwei Überbauungspläne von Aarau ausgestellt, die von der Architekturfirma Otto Schumper in Aarau für die dortige Wohnungsbaugenossenschaft ausgearbeitet wurden und nun im kommenden Herbst zur Ausführung gelangen werden. Diese Wohnkolonien umfassen folgende Bautypen: A. Einfamilienhäuser à 5 Zimmer mit Küche, Wohndiele und Bad. B. Doppel-einfamilienhäuser à 4 Zimmer, Essecke und Bad. C. Reiheneinfamilienhäuser à 3 Zimmer, Essecke und Badgelegenheit in der Küche. Die effektiven Baukosten betragen: pro Typ A = 30,100 Fr., pro Typ B = 26,200 Fr., pro Typ C = 20,100 Fr. Die einzelnen Bautypen werden nächstens ebenfalls zur Ausstellung gelangen.

Industrieller Wohnungsbau. Die Firma Brown, Boveri & Cie. A.-G. in Baden hat den Bau eines Blocks von Beamtenwohnhäusern mit einstweilen 14 Wohnungen trotz der zurzeit außerordentlich hohen Baukosten in Angriff genommen. Sie tut dies, wie sie in ihrem Geschäftsbericht erklärt, um der Wohnungsnot in Baden, von der die Beamten der Firma zum Teil schwer betroffen werden, soweit als möglich zu steuern.

Der Bau von Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter. Auf Grund der Volkszählung von 1900 hat das schweiz. Bauernsekretariat ausgerechnet, daß von den sämtlichen männlichen in der Landwirtschaft beschäftigten Dienstboten 82,9 % ledig sind. Selbst von den im Alter von 40—49 Jahren stehenden Dienstboten sind 65,6 % ledig geblieben. Offenbar haben die landwirtschaftlichen Dienstboten große Schwierigkeiten, einen eigenen Hausstand zu gründen, und diese Schwierigkeiten bilden eine wichtige Ursache der konstatierten starken Abwanderung derselben. Nicht nur um diese Abwanderung zu verhüten, sondern auch um den Dienstboten, die so gut wie jeder andere Bürger ein Recht auf Gründung eines eigenen Hausstandes besitzen, gerecht zu werden, muß darnach gebrachtet werden, ihnen bessere Wohngelegenheiten zu schaffen. Dazu sollte dann allerdings noch die Zuweisung von Land (15—50 Acren) treten, damit Frau und Kinder des Arbeiters ihre Arbeitskraft ebenfalls nützlich anwenden und einen Teil der nötigen Lebensmittel selbst anbauen und womöglich auch einen kleinen Viehstand halten können.

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber sind nicht imstande, die dazu nötigen Geldmittel allein aufzubringen. Der Bau von Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter muß von Gemeinden und Staat unterstützt werden. Das Ziel wird am besten erreicht durch Zusammenschluß

von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Baugenossenschaften, wie sie für andere Erwerbsgruppen schon bestehen oder in Gründung begriffen sind. Die Bauberatungsstelle des Bauernverbandes ist bereit, die geeigneten Typen für Dienstbotenhäuschen zu erstellen.

Allerdings können die vorgeschlagenen Maßnahmen zum großen Teil nicht auf Grund der heute bestehenden Gesetze durchgeführt werden. Da es sich um eine Aufgabe handelt, deren Durchführung Jahrzehnte dauern wird, kann sie auf Grund der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates höchstens in Angriff genommen werden. Entweder wird ein Gesetz für die Innenkolonisation, das Industrie und Landwirtschaft zu berücksichtigen hätte, geschaffen werden müssen, oder aber könnten die gesetzlichen Bestimmungen für Förderung des Wohnungsbaues für landwirtschaftliche Arbeiter anlässlich einer baldigen Revision des Gesetzes über Förderung der Landwirtschaft in dieses letztere aufgenommen werden.

(„Emmenthaler Nachrichten“.)

(„Emmentaler Nachrichten“.)

Vom Submissionswesen.

(Korrespondenz.)

Der Artikel in Nr. 18 Ihres Blattes wird bei manchem Leser Zustimmung gefunden haben. Wir möchten nur die Punkte „Kautions“, „Garantiesumme“ und „Konventionalstrafen“ herausgreifen und eine andere Ansicht über sie bekannt geben.

Stadtgemeinden werden nur dann eine Barkaution verlangen, wenn der Unternehmer nicht allgemein bekannt ist, wenn es sich z. B. um eine Spezialarbeit oder um eine solche handelt, die durch Patent geschützt ist. Wenn man einem Unternehmer nicht traut und aus diesem Grunde glaubt, eine Barkaution verlangen zu müssen, so ist es schon besser, man übergibt die Ausführung der Arbeit einem andern. Denn die Tief- und Hochbauten sind doch zu einem guten Teil Vertrauenssache, und wo das Vertrauen fehlt, stellt sich gar bald ein unerquickliches Verhältnis ein zwischen Bauherr und Unternehmer oder zwischen den beidseitigen bauführenden bezw. Aufsichtsorganen.

Die Garantieleistung muß jedem als gerechtfertigt erscheinen, der einem Unternehmer so viel anvertraut. Glücklicherweise sind unsere Schweizer Unternehmer sozusagen ohne Ausnahme so gewissenhaft, daß sie diese Garantieleistung nicht zu fürchten brauchen. Dagegen läßt sich reden über die Höhe und die Art der Garantieleistung. Üblich sind ja im allgemeinen 10% der Abrechnungs- bzw. Voranschlagssumme. Da sollte man entschieden trennen nach unsichtbaren und sichtbaren Bauten. Zu den ersten rechnen wir die Tiefbauten, zu den letzteren die Hochbauten. Bei

Tiefbauten dürften 10 % Garantie nicht zu viel sein; bei den Hochbauten könnte man auf 5 % zurückgehen. Man könnte auch unterscheiden zwischen schwierigen und leicht ausführbaren Bauten und bei den ersten 10 %, bei letzteren 5 % Garantie verlangen. Bei vielen Vergebungen werden beide Gattungen in der gleichen Preisliste enthalten sein; dann kann man einen Mittelweg wählen und je nachdem mehr gegen 10 % oder eher gegen 5 % als Richtschnur annehmen. Die Art der Garantie ist es aber meistens, über die die Ansichten der Vertragsparteien auseinandergehen werden. Noch bis vor 10 und 15 Jahren war die Bargarantie — meistens 10 % Rückhalt bei der Abrechnung — das übliche. Wer weiß, wie jeder Unternehmer Barmittel dringend nötig hat, wird es begreifen, daß er sich diese Mittel nicht gerne festlegen läßt, auch dann nicht, wenn sie ihm — was leider manchmal aus Knausigkeit des Auftraggebers nicht gewährt wurde — zum üblichen Zinsansatz verzinnt wurden. Für beide Beteiligten am einfachsten ist die Bankgarantie, und man muß sich nur wundern, daß nicht viel mehr davon Gebrauch gemacht wird. Man hat keine Arbeit damit und kann nach abgelaufener Garantiezeit, sofern alles in Ordnung befunden wird, einfach den Schein zurückgeben. Für den Auftraggeber ebenso einfach ist die Bürgschaftsgarantie. Sie gehört aber zu den seltenen Ausnahmen, wohl hauptsächlich darum, weil das Wort „Bürgschaft“ im allgemeinen abschreckend wirkt. Es wäre zu wünschen, daß örtliche oder kantonale Gewerbeverbände solche Garantiebürgschaften übernehmen. Man könnte vielleicht durch Beitragsleistungen in der Form von bestimmten Teilen der Abrechnungsbeträge einen Fonds gründen, der mit den Jahren samt Zins und Zinseszins zu einer so großen Summe ansteigt, daß weitere Einzahlungen nicht mehr nötig wären. Wenn einmal die Gewerbevereine nicht mehr so viel Arbeit leisten müssen auf dem Gebiete des Submissions- und Preisberechnungswesens, könnte der Zeitpunkt da sein, um diese Frage an die Hand zu nehmen.

Die Konventionalstrafen sollten aus den Verträgen verschwinden, glaubt der Korrespondent in Nr. 18. Wer je schon einen Bau leitete, bei dem ein Dutzend und mehr Unternehmer nacheinander tätig waren, von denen der eine vom andern abhängig ist, der wird ohne Konventionalstrafen eben nicht auskommen. Oder es kann sich um Bauten handeln, die nur in einer bestimmten Jahreszeit (z. B. Fundationen bei niederen Wasserstand) auszuführen sind. Bleibt dieser Unternehmer zurück, so kann ein ganzes Jahr verstreichen, bis er seine Arbeit vollenden und die übrige Arbeit begonnen werden kann. Oder denken wir an einen Gebäudesockel. Wenn dieser Unternehmer faulselig ist, kann einfach nicht weiter gearbeitet werden. Den Schaden hat nicht nur der Bauherr, sondern auch alle nachfolgenden Unternehmer, die sich durch rechtzeitige Bereitstellung von Baustoffen und Arbeitskräften auf die Ausführung einrichteten, vielleicht sogar eine andere, gleichzeitig vorgesehene Arbeit nicht annehmen wollten. Möglicherweise gehen damit nicht nur Bauzinse verloren, sondern der Bauherr kommt dazu noch zu Schaden. Man denke an ein Lagerhaus, das er erst ein Jahr später beziehen kann! Ein guter Handwerker wird solche Konventionalbußen nicht als Sklaverei, sondern als Selbstverständlichkeit empfinden. Dabei ist immer vorausgesehen, daß die Vollendungs- und Teilstufen genügend lang bemessen werden. Schreiber dieser Zeilen hat schon hunderte von Verträgen abgeschlossen, ohne daß ein einziger Unternehmer an der Konventionalbuße Anstoß genommen hätte. Man wird allerdings nicht für jede kleine, selbständige Arbeit eine Konventionalbuße vorsehen; aber wo es sich um das richtige Einandergreifen der verschiedenen Arbeitsgattungen handelt, wo äußere Umstände eine rechtzeitige Vollendung bedingen, wo bei nicht recht-